

Dokumentation

Rainer Erd Probleme des OnlineRechts Teil 3: Datenschutz und Urheberschutz

1. Wie sichert man personenbezogene Daten im Internet?

Vertragsabschlüsse im Internet finden immer weitere Verbreitung. Verbraucher sehen wenig Probleme darin, Waren per Internet zu bestellen. Anders stellt sich die Problematik jedoch dar, wenn der Verbraucher bezahlen muß. Grundsätzlich gibt es mehrere Möglichkeiten, per Internet geordnete Waren zu bezahlen. Neben die klassischen Zahlungsweisen per Geldüberweisung nach Erhalt der Ware oder per Nachnahme tritt die Bezahlung im Internet selbst. Für Firmen am komfortabelsten ist die Bezahlung durch Kreditkarte. Der Kunde gibt im Internet seine Kreditkartennummer ein, aufgrund derer der Lieferant das Geld einzieht.

Allerdings ist die Bezahlung mit der Kreditkarte im Netz auch der Grund, der viele Interessenten des E-Commerce davon abhält, auf diese Weise einzukaufen. Eine 1996 vom Fraunhofer-Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung durchgeführte Untersuchung unter 2.500 Internet-Nutzern mit einem durchschnittlichen Alter von 28,4 Jahren kam zu dem Ergebnis, daß 92% das Internet auch für Einkäufe nutzen möchten. 60% davon bevorzugen jedoch klassische Zahlungsweisen wie die Überweisung oder die Nachnahme. Allein 17% der Befragten wären bereit, ihre Kreditkartennummer ins Netz einzugeben. Electronic-Cash-Systeme wurden von 23% begrüßt. Der befürchtete mangelnde Datenschutz ist für den Verbraucher der größte Hinderungsgrund, am E-Commerce teilzunehmen (Strömer, 159). Wie sicher die von einzelnen Internetfirmen angebotenen Systeme der Datensicherung sind, kann hier nicht entschieden werden. Die Sicherheitstechnologie Secure Electronic Transaction (SET) hat gute Chancen, sich zu einem anerkannten Standard zu entwickeln. In diesem Zusammenhang soll die Frage interessieren, welche Möglichkeiten der deutsche Gesetzgeber dem Verbraucher zur Verfügung stellt, um sich gegen den Wunsch von Internetfirmen zur Wehr zu setzen, möglichst viele Verbraucherdaten zu erhalten.

1.1 Wann wird deutsches Datenschutzrecht angewendet?

Auch beim Datenschutz ist die Frage von großer Bedeutung, wann überhaupt das deutsche Datenschutzrecht zur Anwendung gelangt. Beim E-Commerce haben wir gesehen, daß Verträge dem Recht des Staates unterliegen, mit dem sie die engsten Verbindungen aufweisen. Dabei vermutet das Gesetz, daß der Staat, in dem der Lieferant ansässig ist, als derjenige gilt, dessen Recht zur Anwendung gelangt. Wie ist das beim Datenschutzrecht? Wann findet deutsches Recht hier Anwendung? Ausschlaggebend ist hier der Sitz der datenverarbeitenden Stelle. Befindet sie sich in Deutschland, ist deutsches Recht anzuwenden, ansonsten das Recht des anderen Landes (Hoeren, 158). Diese Frage ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil viele Länder einen gesetzlichen Datenschutz überhaupt nicht kennen oder aber ihn we-

sentlich geringer ausgestaltet haben als der deutsche Gesetzgeber. Das deutsche Datenschutzrecht mit seinem umfassenden Schutz für den Verbraucher ist weltweit nur selten anzutreffen. Nach der Europäischen Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG zum Schutz personenbezogener Daten vom 24. Oktober 1995), die noch in deutsches Recht umgesetzt werden muß (dies hätte bis Ende 1998 geschehen müssen), ändert sich die Rechtslage. In Zukunft wird deutsches Datenschutzrecht anzuwenden sein, wenn der »Verantwortliche« der Datenverarbeitung in Deutschland ansässig ist. Wer für die Verarbeitung »verantwortlich« ist, legt die Richtlinie in Artikel 2 d) fest, nämlich »die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung ... , die personenbezogene Daten verarbeitet oder verarbeiten läßt und über Zweck und Ziel der Datenverarbeitung, die verwendeten Daten und Verfahren sowie über die Übermittlungsadressen entscheidet«. Konkret bedeutet das: Deutsches Datenschutzrecht wird dann angewendet, wenn ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland in einem anderen Land seine Daten verarbeiten läßt oder mit Sitz in einem anderen Land seine Daten über deutsche Terminals Daten verarbeitet. Deutsches Datenschutzrecht kommt hingegen nicht zur Anwendung, wenn ein Unternehmen außerhalb der EU ansässig ist und nur dort seine Daten verarbeitet oder ein nicht europäischer Angestellter mit seinem Laptop im Transitbereich eines europäischen Flughafens Daten verarbeitet.

1.2 Grundsätze des Datenschutzrechts

Wer im Internet surft, einkauft oder auf andere Weise seine persönlichen Daten hinterläßt, hat ein Recht darauf, daß die Daten nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie vorgesehen sind. Der Gesetzgeber hat dies im Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) und im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Für die hier interessierenden Bereiche elektronischer Kommunikation gilt das TDDSG. Das Gesetz wird für alle Teledienste angewendet, das sind »alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Bilder oder Töne bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrundeliegt« (§ 2 Abs. 1 Teledienstegesetz). Darunter fallen das Internet, Telebanking, Datendienste usw.

Gesetzesvorbehalt und Einwilligung

Das deutsche Datenschutzrecht geht von der Überlegung aus, daß die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nicht gestattet ist. Sie ist nur dann zugelassen, wenn es ein Gesetz erlaubt oder der Betroffene einwilligt (§ 3 TDDSG). Die Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ist unter den besonderen Schutz des Gesetzes gestellt. Sie muß von dem Betroffenen schriftlich erteilt werden, § 4 BDSG. Für Teledienste macht der Gesetzgeber zur Schriftform besondere Angaben, indem er auch elektronische Erklärungen zuläßt, § 3 TDDSG. Auf diese Weise wird die Einwilligung des Betroffenen gegenüber dem BDSG erleichtert. Das TDDSG sieht jedoch weitere Möglichkeiten dafür vor, daß eine betroffene Person möglichst wenig personenbezogene Daten preisgeben muß. Dem gesetzlichen Grundsatz, daß die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung möglichst gering gehalten werden muß, wird dadurch noch einmal Nachdruck verliehen, daß der User Teledienste auch anonym wahrnehmen kann, § 4 TDDSG.

Personenbezogene Daten werden vom TDDSG in zwei Gruppen unterteilt, deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung unterschiedlich ausgestaltet ist. Das TDDSG unterscheidet zwischen *Bestandsdaten*, das sind solche, die der Diensteanbieter für die inhaltliche Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zur Nutzung von Telediensten benötigt (§ 5 TDDSG), und *Nutzungs- und Abrechnungsdaten*, das sind solche über die Inanspruchnahme von Telediensten (§ 6 TDDSG).

Bestandsdaten dürfen vom Diensteanbieter nur insoweit erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie dies für das Vertragsverhältnis erforderlich ist, § 5 TDDSG. Über diesen Zweck hinaus ist es dem Diensteanbieter nicht gestattet, die Daten zu verwenden. Das schließt insbesondere aus, daß er personenbezogene Daten für Werbung oder Marktforschung verwendet. Die strenge Zweckbindung der Verwendung personenbezogener Bestandsdaten wird auch bei den Nutzungs- und Abrechnungsdaten beibehalten. Deren Verwendung wird an die *Erforderlichkeit* für die Nutzung von Telediensten und an deren Abrechnung gekoppelt. Nutzungsdaten müssen so früh wie möglich wieder gelöscht werden. Abrechnungsdaten, sobald sie für die Abrechnung nicht mehr erforderlich sind, § 6 TDDSG. Für Informations- und Kommunikationsdienste, die an die Öffentlichkeit gerichtet sind (Fernsehen, Rundfunk), sieht der *Mediendienste-Staatsvertrag* (MDStV) vergleichbare Regelungen vor (§§ 12-16 MDStV).

Schutzrechte der Betroffenen

Zum Schutz des Nutzers von Telediensten gewährt ihm der Gesetzgeber das Recht, jederzeit seine gespeicherten Daten unentgeltlich beim Diensteanbieter einzusehen, § 7 TDDSG. Geht es nicht um die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Teledienste, sondern durch Vertragspartner im E-Commerce, dann findet das BDSG Anwendung. Das Gesetz gewährt dem Betroffenen eine Reihe von Handlungsmöglichkeiten gegenüber den Institutionen, die seine Daten benutzen, nämlich das Recht auf

- *Benachrichtigung* § 33 BDSG
- *Auskunft* über die erhobenen Daten, den Zweck der Speicherung und die Personen und Stellen, an die die Daten regelmäßig übermittelt werden § 34 BDSG
- *Berichtigung* unrichtiger personenbezogener Daten § 35 Abs. 1 BDSG
- *Löschung* unzulässig gespeicherter Daten § 35 Abs. 2 BDSG
- *Sperrung*, wenn Löschung nicht möglich ist § 35 Abs. 3 BDSG
- *Unterlassung* bei rechtswidrigem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht § 823 Abs. 1 BGB, § 1004 BGB
- *Beseitigung* der Folgen eines rechtswidrigen Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht § 823 Abs. 1 BGB, § 1004 BGB
- *Schadensersatz* bei schuldhafter Schadenszufügung durch die speichernde Stelle § 823 Abs. 1 BGB
- *Einschaltung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten* § 37 BDSG
- *Anrufung der Aufsichtsbehörde* § 38 BDSG

Erstellung von Nutzerprofilen?

Wer im Internet Geschäfte tätigt, möchte ebenso wie jeder andere Geschäftstreibende wissen, welcher Typus von Kunde welche Produkte zu welchen Zeiten besonders bevorzugt. Um solche Informationen zu erhalten, geben Unternehmen viel Geld für Marktforschungsinstitute aus, die Konsumenten anonym befragen. Im Internet kann Marktforschung deshalb weitaus einfacher betrieben werden, weil Diensteanbieter Informationen über die Nutzung bestimmter Websites durch bestimmte Kunden haben. Um zu verhindern, daß Diensteanbieter mit ihnen zur Verfügung stehenden Daten in der Weise umgehen, daß sie anderen die Erstellung von Nutzerprofilen ermöglichen, hat der Gesetzgeber in § 4 TDDSG festgelegt, daß der Nutzer das Recht hat, Teledienste und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym in Anspruch zu nehmen. Nutzungsprofile sind nur gestattet, wenn personenbezogene Daten unter Pseudonym erhoben worden sind. Nimmt ein Nutzer verschiedene Teledienste in Anspruch, dann müssen diese Daten getrennt verarbeitet und dürfen nur für Abrechnungszecke zusammengeführt werden.

So strikt wie für die Nutzer von Telediensteanbietern ist der Schutz von Usern des E-Commerce nicht ausgestaltet. Für den E-Commerce gilt das BDSG. Dieses erlaubt prinzipiell die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung. Viele große Unternehmen, wie Versandhäuser, haben eine zweite Einnahmequelle im Verkauf der von ihnen erhobenen personenbezogenen Daten ihrer Kunden. Wenn er davon weiß, hat der Kunde allerdings das Recht, der Übermittlung seiner Daten für diese Zwecke zu widersprechen, § 28 BDSG.

1.3 Datenübermittlung in Drittländer

Zur Zeit wird ein Referentenentwurf des Justizministerium diskutiert, der sich mit der Datenübermittlung in andere Länder befaßt. Der Entwurf orientiert sich an der Datenschutz-Richtlinie der Europäischen Union. Nach Herstellung eines gemeinsamen Datenschutzniveaus in der EU wird der Datenaustausch nach den Regeln der Richtlinie erfolgen. Der Export von Daten in Länder außerhalb der EU wird nur dann gestattet sein, wenn dort ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist. Verfügen Länder nicht über ein solches Datenschutzniveau, dann wird der Transfer von Daten in diese Länder erschwert.

2. Was darf aus dem Internet geladen werden?

Online-Anbieter gehen zur Zeit unbefangen mit dem Material um, das das Internet zur Verfügung stellt. Sie machen sich kaum Gedanken darüber, daß dies zivil- und strafrechtliche Folgen haben kann. Ebenso nutzen User Dateien, die sich im Internet finden und sich vermarkten lassen. Aktuell ist derzeit das Problem, daß Musik ins Internet gestellt, von anderen heruntergeladen, auf CDs gepresst und anschließend verkauft wird. Die Musikindustrie klagt über Millionenverluste durch diese Art der Piraterie im Netz. Neuerdings werden auch Filme (wie Star Wars, Matrix) unter Verletzung des Urheberrechts ins Netz gestellt, von dort heruntergeladen, auf CDs gepresst und anschließend aufgeführt. Diesselben Fragen stellen sich für Produzenten von Multimedia-Produkten, die aus verschiedenen Quellen Texte, Fotos, Filme und Musik zusammentragen, um sie auf einer CD-ROM als neues Produkt zu

vermarkten. Bei all dem stellt sich die Frage: Welche Informationen aus dem Internet darf ein User herunterladen und weiterverarbeiten? Was ist für Online-Anbieter erlaubt, aus dem Netz downzuloaden und weiterzuverarbeiten? Allgemeiner gefragt: Wie entstehen Urheberrechte, wie lange gelten sie, und welche Sanktionen können ihre Verletzung nach sich ziehen?

2.1 Wann findet welches Urheberrecht Anwendung?

Die Frage, welches Recht Anwendung findet, stellt sich auch beim Urheberrecht, weil bei der Nutzung des Internet rechtlich geschützte Materialien aus verschiedenen Rechtsordnungen zur Anwendung kommen können. Hier gilt zunächst wieder der Grundsatz des Art. 27 EGBGB, wonach ein Vertrag vorrangig dem von den Parteien gewählten Recht unterliegt. Fehlt eine eigenständige Vereinbarung der Parteien, so gilt das sog. *Territorialprinzip*. Die Entstehung eines Urheberrechts richtet sich nach dem Recht des Landes, für dessen Gebiet die Existenz und der Schutz des Rechts in Frage stehen. Bei der Verletzung von Urheberrechten gilt der Ort der Verletzungshandlung. Wer also einen in den USA produzierten Film dort von der Leinwand filmt und ins Internet stellt, verstößt gegen amerikanisches Urheberrecht. Wer sich sodann den Film in Deutschland aus dem Internet herunterlädt, verstößt nicht gegen deutsches Urheberrecht, da dieses überhaupt keine Anwendung findet. Er hat aber amerikanisches Urheberrecht in Deutschland verletzt, was nur schwer von den USA verfolgt werden kann – abgesehen davon, daß der Geschädigte nur selten davon Kenntnis erlangen wird. Wer hingegen ein Musikstück, das mit einem deutschen Urheberrecht belegt ist, ins Internet stellt, verstößt gegen deutsches Urheberrecht. Ebenso derjenige, der sich die Musik anschließend aus dem Netz downloaded und gewerblich vermarktet. Zum persönlichen Gebrauch hingegen ist der Download illegal ins Netz gestellter Musik zulässig.

2.2 Wer ist Urheber?

Wer Urheber ist, definiert der Gesetzgeber: Urheber ist der Schöpfer eines Werkes, § 7 UrhG. Dies ist eine natürliche (keine juristische) Person, die ein Werk geschaffen hat. Auch wer als Ghostwriter für andere ein Werk verfasst, ohne anschließend namentlich in Erscheinung zu treten, ist Urheber. Das Gesetz sieht dann eine Vermutung für die Urheberschaft vor, wenn jemand auf einem Werk als solcher bezeichnet wird, § 10 UrhG. Mehrere Personen können Miturheber sein, wenn sie ein Werk gemeinsam geschaffen haben, § 8 UrhG. Geschützt sind durch § 1 UrhG Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. § 2 Abs. 2 UrhG legt fest: »Werke im Sinne des Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen«. Welche Werke damit im einzelnen gemeint sind, definiert § 2 Abs. 1 UrhG.

Vom Urheberrechtsgesetz nicht erfasst werden bloße Ideen, die eine Person geäußert hat. Erst dann, wenn eine Idee in eine Form gebracht worden ist (als Rede, Buch, CD, Film etc.), unterliegt sie dem rechtlichen Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Die Konzeption einer Website genießt keinen Urheberrechtsschutz. Für Computerprogramme hat der Gesetzgeber ausdrücklich eine Regelung getroffen, § 69a UrhG.

2.3 Was wird urheberrechtlich geschützt?

Näher dargestellt werden im folgenden allein die das OnlineRecht betreffenden Regelungen des Urheberrechtsgesetzes. Geschützt sind im einzelnen

- *Sprachwerke*, also auch Texte, die ins Internet gestellt werden. Dazu gehören ebenfalls abgrenzbare literarische Texte, die Teil einer Website sind, sowie Websites insgesamt, § 2 Abs. 1 Ziff. 1 UrhG. Der Text muß jedoch »das Alltägliche und Handwerklich deutlich überragen« (Köhler/Arndt, 77). Dem Schutz unterliegen auch durch Links verbundene weitere Websites. Entscheidend ist, daß die Website eine persönliche geistige Schöpfung darstellt. Erstellt ein Anbieter strukturierte Übersichten über das Internet und greift er dabei auf Links zurück, dann besitzt er dafür den Schutz des Urheberrechts. Dasselbe gilt für Suchmaschinen, wenn sie mehr als eine alphabetische Anordnung sind. Schutzfähig sind auch E-Mails sowie Beiträge in Mailinglisten oder Newsgroups. Es muß jedoch eine individuelle Eigenart erkennbar sein. Bei moderierten Newsgroups, bei denen ein Moderator einen Beitrag für eine Newsgroup aussucht, kann ein Urheberrechtsschutz nach § 4 UrhG vorliegen, wenn der Moderator einem Herausgeber vergleichbar handelt.
- *Musik*. Nur die Melodie ist urheberrechtlich geschützt, nicht der Sound. Was nicht melodietragend ist, wie z. B. Schlagzeugfiguren, Baßläufe oder Keyboardeinstellungen, wird urheberrechtlich nicht geschützt, § 2 Abs. 1 Ziff. 2 UrhG. Urheberrechtlich geschützt können aber der Rhythmus, die Instrumentierung oder der Aufbau von Tonfolgen sein. Auch einzelne Motive können geschützt sein, sofern sie eine Länge besitzen, die eine gestalterische Kraft erkennen läßt.
- *Lichtbildwerke*, das sind Fotografien, nicht aber das fotografierte Objekt. Nicht jedes (Urlaubs-) Foto allerdings unterliegt dem Urheberrechtsschutz, sondern nur solche, die künstlerischen Ansprüchen genügen oder bei denen besondere Gestaltungsmittel und -techniken eingesetzt worden sind, § 2 Abs. 1 Ziff. 5 UrhG.
- *Filme*, § 2 Abs. 1 Ziff. 6 UrhG. Für Filme gilt das für die Musik Gesagte: Layoutkonzeptionen oder charakteristische Elemente von Filmen werden urheberrechtlich nicht geschützt, sondern nur das Werk als ganzes bzw. Teile mit ausreichender Länge.
- *Satz* oder *Layout* einer Website oder eines Textes, § 2 Abs. 1 Ziff. 7 UrhG. Allerdings wird hier auf die Differenziertheit der Gestaltung großen Wert gelegt.

Für den urheberrechtlichen Schutz von *Computerprogrammen* hat der Gesetzgeber aufgrund der EG-Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Datenbanken vom 11. März 1996 (ABl. EG Nr. L 77/20) eigenständige Regelungen in den §§ 69 a ff. UrhG geschaffen. Ursprünglich hatte die Rechtsprechung Software-Programme nur dann urheberrechtlich geschützt, wenn das »Schaffen eines Durchschnittsprogrammierers« deutlich übertroffen wurde (Köhler/Arndt, 77). Heute hingegen wird jedes Computerprogramm, das »statistisch einmalig« ist, gesetzlich geschützt (OLG Karlsruhe, CR 1994, 607, 611). Auch die Bildschirmmaske des Programms unterfällt diesem Schutz. Zu den urheberrechtlich geschützten Computerprogrammen gehören ebenfalls Browser, Suchmaschinen, E-Mail-Software oder Software zur Aktivierung von Links.

Durch die EU-Datenbank-Richtlinie neu ins deutsche Recht aufgenommen worden sind Schutzbestimmungen für die *Hersteller von Datenbanken*. Danach werden Websites dann als Datenbank geschützt, wenn sie durch die Verbindung und Kombination multimedialer Elemente eine individuelle Prägung aufweisen. Der Datenbankhersteller hat nach § 87 b UrhG das ausschließliche Recht, die Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Weite Teile des Internets werden in Zukunft durch § 87 b UrhG geschützt sein.

Was bedeutet es nun, daß das Urheberrechtsgesetz dem Schöpfer eines Werkes bestimmte Rechte zuweist. Anders gefragt: Welche Rechte hat der Urheber, und was kann er tun, wenn ein anderer gegen seine Rechte verstößt?

Das Urheberrechtsgesetz sieht zwei Arten von Rechten für den Urheber vor: Persönlichkeitsrechte (§§ 12 bis 14 UrhG) und wirtschaftliche Verwertungsrechte (§§ 15 bis 24 UrhG).

Persönlichkeitsrechte des Urhebers

Als Schöpfer eines Werkes stehen dem Urheber Persönlichkeitsrechte wie dem Eigentümer einer Sache zu. Kann der Eigentümer in gewissen Grenzen frei über sein Eigentum verfügen, so auch der Urheber über sein Werk. Im einzelnen verfügt er über drei Arten von Persönlichkeitsrechten: das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), die Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und das Verbot der Beeinträchtigung (§ 14 UrhG).

Räumt der Urheber einem Dritten ein Nutzungsrecht an seinem Werk ein, so stimmt er damit auch einer Veröffentlichung zu. Wer also dem Betreiber eines Online-Archivs die Speicherung eines Werkes erlaubt, gestattet zugleich, daß andere sich diesen Text aus dem Internet herunterladen. Bei der Gestaltung von Websites kommt der Anerkennung der Urheberschaft große Bedeutung zu. Wer ein schutzfähiges Werk erstellt hat oder wem Leistungsrechte zustehen, hat Anspruch darauf, auf einer Website genannt zu werden. Up-dates sollen eine aktualisierte Datumsangabe enthalten. Das Wort »copyright« muß zwar nicht beigefügt werden, ist aber zur Vermeidung von Mißverständnissen hilfreich. Zu beachten ist, daß das Urheberrecht bei der Gestaltung einer Website nur für die erstellte Seite, nicht jedoch für diejenigen gilt, die vom Gestalter mit einem Link versehen worden sind. Das Internet mit seinen vielfältigen Möglichkeiten der Bearbeitung von Dateien lädt dazu ein, ein Werk entgegen dem Willen des Schöpfers zu entstellen. Das kann die Veränderung eines Textes, die Retusche eines Fotos oder die Manipulation von Musik sein. Zum Schutz des Autors vor solchen Entstellungen gewährt § 14 UrhG das Recht, dies zu verbieten.

Wirtschaftliche Verwertungsrechte

Neben den Schutzrechten der §§ 12 bis 14 UrhG gibt das Gesetz dem Urheber wirtschaftliche Nutzungsrechte, die es ausschließlich ihm ermöglichen, das von ihm geschaffene Werk finanziell zu nutzen. Im einzelnen hat der Urheber das Recht auf

- körperliche Verwertung seines Werks (§ 15 Abs. 1 UrhG), d. i. das Recht auf Vervielfältigung (§ 16 UrhG), Verbreitung (§ 17 UrhG) und Ausstellung (§ 18 UrhG),
- öffentliche Wiedergabe seines Werks (§ 15 Abs. 2 UrhG), d. i. das Recht auf Vortrag, Aufführung und Vorführung (§ 19 UrhG), Sendung (§ 20 UrhG), Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (21 UrhG) und die Wiedergabe von Funksendungen (§ 22 UrhG).

Das Recht auf körperliche Verwertung bedeutet, daß der Urheber allein darüber bestimmen kann, in welcher Weise sein Werk verwertet wird, z. B. auf einer Festplatte gespeichert, in eine CD-ROM integriert oder auf dem Computerbildschirm verwendet wird. Gegen das *Recht auf Vervielfältigung* wird im Zeitalter des Internet täglich tausendfach verstoßen: durch das Kopieren von Computerprogrammen oder Musikstücken auf eine CD, Festplatte oder Diskette, das Downloading in den Arbeitsspeicher des PCs, die Weitergabe von Daten auf einen Server, das Zwischenspeichern

auf Servern oder in Browser-Programmen, das Einscannen eines Werkes in den Rechner, das Zusammenfassen urheberrechtsfähiger Materialien (Text, Bild, Musik, Film) in Multimediaprodukte, das Abspeichern einer E-Mail oder eines Beitrags aus einer Newsgroup auf einer Festplatte. Mit § 16 UrhG ließen sich die Fälle nicht zufriedenstellend lösen, in denen es um die kurzzeitige Einspeisung eines Produkts in den Arbeitsspeicher eines Computers ging. Denn § 16 UrhG setzt eine gewisse Dauerhaftigkeit der Vervielfältigung voraus. Um das Problem in den Griff zu bekommen, hat der Gesetzgeber das Urheberrechtsgesetz in Anknüpfung an die *Richtlinie der EU-Kommission zum Softwareschutz* so ergänzt, daß das Laden eines Computerprogramms der Zustimmung bedarf, sofern es eine Vervielfältigung erfordert. Von Bedeutung ist auf der Ebene der Europäischen Union auch die *Richtlinie der EU-Kommission zur Harmonisierung des Schutzes von Datenbanken v. 11. 3. 1996*. Dort wird in Art. 5 a) als zustimmungspflichtige Handlung die »vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form« genannt. Damit ist für Computerprogramme und Datenbanken auch die vorübergehende Zwischenspeicherung als Vervielfältigung anzusehen.

Neben dem Vervielfältigungsrecht steht dem Urheber ein *Recht auf Verbreitung* seines Werks zu. Das Gesetz verlangt, daß die Verbreitung in körperlicher Form für die Öffentlichkeit erfolgt. Die Online-Übertragung von Softwareprogrammen gilt nicht als Verbreitung, da sie nicht körperlich erfolgt. Das ist erst dann der Fall, wenn sie das Speichermedium gewechselt haben, also z. B. wenn sie auf der Festplatte oder einer Diskette desjenigen sind, der sie heruntergeladen hat. Das Verbreitungsrecht des Urhebers erlischt dann, wenn ein Werk mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten durch Veräußerung in den Verkehr gebracht worden ist (Erschöpfungsgrundsatz). Auch hier gilt, daß die Verbreitung in körperlicher Form erfolgt sein muß. Stellt ein Urheber sein Werk für eine Übertragung im Internet oder für eine On-Demand-Nutzung zur Verfügung, so löst das noch nicht die Erschöpfung des Verbreitungsrechts aus. Das ist erst dann der Fall, wenn der Urheber es zum Kopieren freigibt und seine Einwilligung zum Weiterreichen an Dritte erteilt.

Das *Recht der öffentlichen Wiedergabe* wird nach der Definition des Gesetzes nur dann ausgeübt, wenn die Wiedergabe eines Werkes für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist (wie durch Rundfunk oder Fernsehen). Bei Multimediaprodukten taucht die Frage auf, ob ein Abruf von einem Computer bereits in ein Verwertungsrecht des Urhebers, besonders in sein Recht auf öffentliche Wiedergabe eingreift, weil das Produkt von mehreren Personen hintereinander und nicht gleichzeitig benutzt wird. Nur die Veröffentlichung und Verwertung ist dem Urheber vorbehalten, die Bearbeitung oder sonstige Umgestaltung jedoch nicht, § 23 UrhG. Texte und Bildmaterial dürfen deshalb für Zwecke optischer Speicherung von einer anderen Person als dem Urheber umgestaltet werden. Sollen die Speicher jedoch öffentlich zugänglich gemacht oder verbreitet werden, so ist die Zustimmung des Urhebers erforderlich. Bei der Verfilmung eines Werkes ist das allerdings anders. Hier ist bereits die Bearbeitung von der Zustimmung des Urhebers abhängig. Dasselbe gilt für die Bearbeitung von Datenbankwerken und Computerprogrammen (§ 69 c Nr. 2 UrhG). Multimediaprodukte enthalten meist Computerprogramme und unterliegen deshalb dem Veränderungsverbot des § 69 c Nr. 2 UrhG.

Von der Bearbeitung oder Umgestaltung ist die *freie Benutzung* (§ 24 UrhG) zu unterscheiden. Eine freie Benutzung liegt vor, wenn das fremde Werk nur als Anregung für ein eigenes Werk herangezogen wurde. Das alte Werk muß in dem neuen »verblaßt« sein (BGH, Zeitschrift für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht 1994, S. 191; 206)

Der Gesetzgeber hat den Urheber mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet. So wie der Eigentümer jedoch nicht schrankenlos von seinem Recht Gebrauch machen kann, ist auch die Urheberentscheidung an Grenzen gebunden. Bestimmte Arten von Werken, wie Gesetze, Verordnungen usw. sind überhaupt nicht urheberrechtlich geschützt, § 5 UrhG. Kein Urheberrecht besteht auch, wenn die Zeit abgelaufen ist. Die Schutzdauer verläuft das gesamte Leben des Urhebers und erlischt bei Einzelurhebern 70 Jahre nach ihrem Tod, § 64 UrhG. Von größerer alltäglicher Bedeutung als diese Beschränkungen des Urheberrechts sind die durch das Gesetz in den §§ 45–63 UrhG definierten Schranken des Urheberrechts. Das Urheberrecht ist besonders bei folgenden Tatbeständen eingeschränkt: Öffentliche Reden (§ 48 UrhG), Zeitungsartikel (§ 49 UrhG), Zitierfreiheit (§ 51 UrhG), öffentliche, unentgeltliche Wiedergabe (§ 52 UrhG), Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG).

Ohne Zustimmung des Urhebers können *öffentliche Reden* über das Internet verbreitet werden. Sind politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betroffen, dann ist auch die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Artikel aus *Zeitungen* in anderen Medien wie dem Internet ohne Erlaubnis des Urhebers zulässig. Im Rahmen des § 49 UrhG wird vieles diskutiert. Zunächst die Frage, was unter »Artikel aus Zeitungen« zu verstehen ist. Damit sind nur Sprachwerke, nicht aber Fotografien oder Zeichnungen gemeint. Texte aus Tageszeitungen dürfen deshalb in eine Datenbank eingescannt werden, nicht aber die dazu gehörenden Fotografien. Übernommen werden dürfen nur einzelne Artikel aus Zeitungen oder Informationsblättern (auch periodisch erscheinenden), nicht jedoch die gesamte Ausgabe. Beiträge mit wissenschaftlichem oder kulturellem Inhalt fallen nicht unter diese Regelung.

Diskutiert wird auch die Frage, ob eine Online-Zeitung unter § 49 UrhG fällt. Die Zeitungsverleger wollen § 49 UrhG nur für Printmedien anwenden, die Verwertungsgesellschaft (VG) Wort hingegen meint, es komme nicht auf den Träger der Information an. Zeitung sei jedes periodisch erscheinende Informationsmedium.

Dem Urheber ist für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Keinen Urheberrechtsschutz genießt der Urheber auch, wenn einzelne Werke oder Teile davon nach dem Erscheinen öffentlich zitiert werden. Die *Zitierfreiheit* des § 51 UrhG erstreckt sich auf *wissenschaftliche Werke*, hier sind auch Großzitate zulässig. Dasselbe gilt für Lehrmaterial, daß online genutzt wird. Der Zweck des Zitats darf aber schwerpunktmäßig nicht auf der Unterhaltung, sondern muß auf ernsthafter, methodischer Suche nach Erkenntnis liegen. Weiterhin werden *literarische Werke* (hier sind aber nur Kleinzitate erlaubt) und *musikalische Werke* erfasst. Unter Zitat versteht man die unveränderte Übernahme eines ganzen oder von Teilen eines Textes. Zitate sind nur zulässig, wenn die Quelle und der Urheber deutlich angegeben werden und der durch den Zweck gebotene Umfang nicht überschritten wird. Zweck eines Zitats kann die Unterstützung des eigenen selbständigen Werks oder die kritische Auseinandersetzung mit den zitierten Gedanken sein.

Das Recht zum Zitieren wird in zwei Gruppen untergliedert: Das »große« wissenschaftliche Zitatrecht, § 51 Abs. 1 Nr. 1 UrhG, erlaubt, daß das Werk vollständig übernommen werden darf, wenn es in einem wissenschaftlichen Werk erschienen ist und der Inhalt erläutert werden soll. Das »kleine« Zitatrecht, § 51 Abs. 1 Nr. 2 UrhG, erlaubt nur, einzelne Stellen in einem eigenständigen Sprachwerk zu veröffentlichen. Bilder oder Filmausschnitte dürfen als ganzes Werk auch vollständig als Kleinzitat wiedergegeben werden. Das gilt auch dann, wenn diese sich im Internet befinden und

auf CD-ROMs oder Webseiten wiedergegeben werden sollen. Ein Hyperlink ist kein Zitat und kann deshalb ohne Einschränkung übernommen werden.

Der Urheber hat kein Recht, bei der Veröffentlichung seines Werkes die Zustimmung zu verweigern, wenn es sich um die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werks handelt und der Veranstalter keinen Erwerbzweck damit verfolgt. Eine Ausnahme gilt nur für öffentliche bühnenmäßige Aufführungen, Funksendungen sowie Darbietungen eines Filmes. Hier muß der Urheber seine Einwilligung geben. Der Veranstalter muß dem Urheber eine angemessene Vergütung bezahlen. Von der Vergütungspflicht ausgenommen sind bestimmte soziale und erzieherische Institutionen. Da Internetanbieter ein Werk für andere in der Regel aus kommerziellen Gründen zugänglich machen, fallen sie nicht unter § 52 UrhG, d. h. sie benötigen stets die Zustimmung des Urhebers. Eine nicht-kommerzielle Datenbank kann über Online-Netze frei vertrieben werden, allerdings ist eine Vergütung zu zahlen. Wird eine Homepage im Internet ohne Erwerbsabsicht betrieben, so kann jedes Werk ohne Zustimmung des Rechtsinhabers veröffentlicht werden. Die angemessene Vergütung ist an die Verwertungsgesellschaft zu zahlen.

In der Praxis von allergrößter Bedeutung ist die Ausnahmeregelung des § 53 UrhG, der für Fälle des *privaten und sonstigen eigenen Gebrauchs* keine Zustimmung des Urhebers erfordert und diesem kein Entgelt zuspricht. Die meisten Ausnahmen vom Urheberrecht erfolgen durch die Anwendung von § 53 UrhG, der als »Magna Charta« der gesetzlichen Lizenzen bezeichnet wird. Für das Internet ist § 53 UrhG deshalb von Bedeutung, weil viele User das Internet allein für private Zwecke gebrauchen. Sie können urheberrechtlich geschützte Werke vervielfältigen.

Grundsätzlich kann sich jedermann unter Berufung auf »privaten Gebrauch« fremdes Material von Bibliotheken, Videotheken und aus dem Internet kopieren. Die Rechtsprechung hat eine Obergrenze von sieben Veröffentlichungsstücken gesetzt. Privater Gebrauch liegt nur vor, wenn das Werk zu Hause oder im Freundeskreis abgespielt wird. Davon ausdrücklich ausgenommen sind nach § 69c Nr. 1 UrhG Computerprogramme. Diese dürfen grundsätzlich nicht ohne Genehmigung kopiert werden. Wer sich aber aus der Videothek einen Film ausleiht und diesen allein zum privaten Gebrauch kopiert, verstößt nicht gegen das Urheberrechtsgesetz. Dasselbe gilt für das Kopieren von CDs oder Musikkassetten. Unproblematisch ist auch das Downloading urheberrechtlich geschützter Dateien aus dem Internet für private Zwecke. Das Vervielfältigen kann auch durch andere als den Nutzer erfolgen. Zulässig ist sie aber nur, wenn sie unentgeltlich erfolgt. Kein privater Gebrauch liegt vor, wenn Kopien für erwerbswirtschaftliche Zwecke gemacht, in einem Seminar aufgeführt, für eine Fangruppe im Internet zur Verfügung gestellt oder von juristischen Personen erstellt werden, um für betriebsinterne Zwecke verwendet zu werden.

Werden Werke nicht für private Zwecke genutzt, dann bedeutet dies allerdings keineswegs, daß sie automatisch der Zustimmung des Urhebers bedürfen. Das Gesetz sieht eine zweite Alternative vor, bei deren Vorliegen ebenfalls keine Zustimmung des Urhebers erforderlich ist, § 53 Abs. 2 und 3 UrhG. Was unter »sonstigem eigenen Gebrauch« zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber in vier Alternativen festgelegt. Im Gegensatz zum privaten Gebrauch kann in diesem Fall die Nutzung auch nicht-privaten, z. B. beruflichen Gründen dienen. Auch eine erwerbswirtschaftliche Nutzung ist erlaubt, wenn sie betriebsintern bleibt. Für Computerprogramme und Datenbanken gelten auch hier Sonderregelungen. Im einzelnen können urheberrechtlich geschützte Werke in folgenden Fällen vervielfältigt werden:

- Zum *eigenen wissenschaftlichen Gebrauch*, § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG. Die gesetzliche Ausnahmebestimmung ist hierbei jedoch bedeutend. Ist eine andere Möglichkeit vorhanden, das Werk zu erwerben, scheidet die nicht-genehmigungspflichtige

Möglichkeit der Vervielfältigung aus. Kann man ein Buch kaufen, ist es zumutbar, dieses auch zu erwerben. Ohne Genehmigung darf deshalb nur bei käuflich nicht mehr zugänglichen Werken kopiert werden. Aus dem Internet darf für eigene wissenschaftliche Zwecke frei kopiert werden, ohne daß der Rechtsinhaber zustimmen müßte. Der Begriff »zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch« wird weit gefaßt. Darunter ist im einzelnen zu verstehen: das Kopieren durch Wissenschaftler und Forschungsinstitute, Privatleute mit wissenschaftlichem Informationsbedürfnis, Studierende im Rahmen ihrer Ausbildung und Forschungseinrichtungen der Privatwirtschaft. Nicht zulässig sind Kopien ganzer Bücher oder Zeitschriften ohne Zustimmung des Rechteinhabers, § 53 Abs. 4 b UrhG. Weiterhin dürfen aus dem Internet geladene Werke nicht verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden, § 53 Abs. 6 Satz 1 UrhG.

- Der Urheber muß nicht zustimmen, wenn jemand ein eigenes Werkstück vervielfältigt, um es in ein *eigenes Archiv* aufzunehmen, § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG. Der Archivierende muß das Werkstück zum Eigentum erworben haben. Wer also ein Buch, Video oder eine CD gekauft hat, darf davon Kopien für sein Archiv anfertigen. Das gilt allerdings nicht, wenn die Gegenstände nur ausgeliehen sind. Der Nutzer des Internet, der etwas herunterlädt, wird nicht Eigentümer und darf deshalb auch nichts ohne Genehmigung archivieren – ein Rechtsgrundsatz, dessen mangelnde Durchsetzbarkeit offensichtlich ist.
- *Rundfunksendungen* dürfen dann ohne Genehmigung vervielfältigt werden, wenn die kopierende Person sich damit über Tagesfragen unterrichten will, § 53 Abs. 2 Nr. 3, 4 UrhG. Aus *Zeitungen und Zeitschriften* darf vervielfältigt werden, wenn die kopierten Beiträge nur einen kleinen Teil (d. i. maximal 20 Prozent) der Zeitung oder Zeitschrift ausmachen. Kein Unterschied besteht, wenn diese Beiträge aus dem Internet geladen werden. Genehmigungsfrei ist das Kopieren auch dann, wenn ein Werk seit mindestens zwei Jahren vergriffen ist. Allerdings ist eine vollständige Kopie ohne Genehmigung nicht gestattet, § 53 Abs. 4 UrhG.
- Schließlich sieht das Gesetz eine vierte Möglichkeit des erlaubnisfreien Kopierens vor, nämlich dann, wenn für *Aus- und Weiterbildungszwecke* kleine Teile eines Druckwerks oder einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften vervielfältigt werden, § 53 Abs. 3 UrhG. Erlaubt sind nur Kopien in der »für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl«. Eine Schule darf nicht per Internet unter Berufung auf § 53 Abs. 3 Abs. 3 Nr. 1 UrhG Werke anderer verbreiten.

Die *Vergütungspflicht des Users* hat der Gesetzgeber unterschiedlich ausgestaltet. In bestimmten Fällen (öffentliche Wiedergabe) muß der User eine Vergütung bezahlen, in anderen nicht (privater Gebrauch). Der Urheber hat einen Vergütungsanspruch gegen denjenigen, der Geräte, die Vervielfältigungen ermöglichen, herstellt, § 54 UrhG, der einen Rundfunkkommentar oder Zeitungsartikel vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, § 49 Abs. 1 Satz 2 UrhG, oder der ein Werk öffentlich wiedergibt, § 52 Abs. 1 Satz 2 UrhG.

Die Vergütungsansprüche des Urhebers können nach § 54 h Abs. 1 UrhG nur durch eine *Verwertungsgesellschaft* geltend gemacht werden.

Die Aufgabe von Verwertungsgesellschaften besteht darin, den Handel mit Nutzungsrechten und die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen für den Berechtigten sowie für den User zu erleichtern. Denn für den Berechtigten ist es kaum möglich, die Nutzung seiner Werke zu überwachen und die ihm zustehenden Beträge einzutreiben. Und für den User ist es langwierig und mit viel Mühe verbunden, den Urheberberechtigten zu finden. Nutzer und Berechtigter können sich an die Verwertungsgesellschaften wenden. Der Nutzer, um Nutzungsrechte zu erwerben, der Berechtigte, um Geld zu bekommen. Die Verwertungsgesellschaften nehmen

für den Rechteinhaber dessen Rechte wahr und führen die kassierten Beträge an ihn ab. Es gibt in der Bundesrepublik zehn Verwertungsgesellschaften, die für die Verwaltung verschiedener Werke zuständig sind. Die wichtigsten davon sind:

- *Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte* (GEMA). Die GEMA (www.gema.de) nimmt die Rechte von Komponisten, Textern und Verlegern von Musikwerken wahr. Sie läßt sich die »Rechte der Aufnahme auf Ton- und Bildtonträger und die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an Tonträgern und Bildtonträgern« übertragen. Wer auf einem Fest Musik von einem Tonband abspielt oder wer in seinem Geschäft Hintergrundmusik laufen läßt, muß an die GEMA Beiträge abführen. Die GEMA wiederum überweist dem Rechteinhaber nach Abzug ihrer Verwaltungsgebühren das eingekommene Geld. Mittlerweile hat die GEMA auch die Onlinerechte an musikalischen Werken. Wer Musik über das Internet verbreitet, muß ebenfalls Beiträge abführen. Dasselbe gilt für den Produzenten von Multimediaprodukten, die Musik enthalten.
- *Verwertungsgesellschaft Wort* (VG Wort). Die VG Wort (www.vgwort.de) nimmt die Rechte der Autoren von Sprachwerken aller Art (Journalisten, Wissenschaftler, Schriftsteller, Bühnenverleger, Übersetzer) und Verlagen wahr. Sie ist für die Vervielfältigung und Wiedergabe von literarischen, journalistischen und wissenschaftlichen Werken zuständig, auch sofern diese in einer elektronischen Datenbank erfolgen. Zukünftig soll die VG Wort auch für die Nutzung von Texten auf CD-ROMs zuständig sein. Da sie Vergütungsansprüche für private Kopien einzieht und abführt, wird dies in Zukunft auch für Scanner gelten. Das Problem besteht allerdings darin, wie dies kontrolliert werden kann.
- *Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst* (VG Bild-Kunst). Die VG Bild-Kunst (www.bildkunst.de) nimmt die Rechte für bildende Künstler, Fotografen, Fotojournalisten, Graphiker, Designer, Karikaturisten, Pressezeichner, und Bildarchive, Verleger, Urheber und Produzenten in den Bereichen Film, Fernsehen und Audiovision (Regisseure, Kameraleute, Cutter, Filmarchitekten, Kostümbildner, Choreographen) wahr. In ihren Zuständigkeitsbereich gehört auch die Digitalisierung geschützter Werke. So überträgt nach dem neuen Wahrnehmungsvertrag z. B. ein Fotograf der Gesellschaft seine Ansprüche aus der (nach der ersten Veröffentlichung erfolgenden) Nutzung in digitaler Form, soweit diese für wissenschaftliche Zwecke oder für den Schul- und Unterrichtsgebrauch sowie andere, nichtkommerzielle Bildungszwecke erfolgt. Diese drei Verwertungsgesellschaften, deren Aufgaben im Wahrnehmungsgesetz (WahrnG) geregelt sind, sind für die Internetnutzung von Urheber- oder Leistungsschutzrechten relevant. Die anderen Verwertungsgesellschaften nehmen derzeit keine digitalen Online-Rechte zur multimedialen On-demand Nutzung im Internet wahr (vgl. Schwerdtfeger u. a., 277).

2.7 Rechtsansprüche des Urhebers

Die meisten Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz erfolgen heute im Bereich der Musik. Eine Person kauft eine Musik-CD, stellt diese unter Verstoß gegen Urheberrechte ins Netz, andere laden sich die Dateien herunter, pressen sie auf CDs und vertreiben diese wiederum gewinnbringend auf dem Musik-Schwarzmarkt (Brian E. Zittel, *The Pirates of Pop Music Fill Streets with \$ 5 CD's*, *New York Times* vom 9. 9. 1999). Was kann der Urheber dagegen tun? Der Gesetzgeber sieht straf- und zivilrechtliche Möglichkeiten vor, die in ihrer Wirksamkeit aber begrenzt sind.

Beim *strafrechtlichen Schutz des Urhebers* taucht zunächst die Frage auf, wann deutsches Strafrecht überhaupt anzuwenden ist. Deutsches Strafrecht gilt für alle Straftaten, die auf deutschem Staatsgebiet begangen werden, unabhängig davon, welcher Nationalität der Täter ist (Territorialitäts- und Tatortprinzip, §§ 3-7, 9 StGB). Der Tatort ist dort, wo der Täter gehandelt hat oder der »Erfolg« eingetreten ist. Wer deshalb auf einem deutschen Computer deutsche Computerprogramme, die auf einem amerikanischen Server angeboten werden, herunterlädt, verstößt gegen deutsches Strafrecht. Gegen welche Normen?

Wer ohne Zustimmung des Urhebers Software aus dem Internet lädt und auf seine Festplatte speichert oder dies nur versucht, macht sich nach § 106 UrhG strafbar. Gewerbsmäßiges Handeln, eine an Schulen und Hochschulen durchaus verbreitete Praxis, kann mit fünf Jahren Freiheitsstrafe belegt werden. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der Lichtbilder, wissenschaftliche Ausgaben, Tonträger (CDs), Datenbanken, Filme etc. unerlaubt vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt (§ 108 UrhG). Die Tat muß vorsätzlich, also mit Wissen und Wollen, begangen worden sein. Fahrlässigkeit genügt nicht. Irrt sich der Täter (weil er glaubte, der Urheber habe zugestimmt oder weil die Tat nicht strafbar sei), so kann die Strafbarkeit entfallen. Gegenstände, auf die sich die Strafbarkeit bezieht (z. B. die Festplatte), dürfen eingezogen werden (§ 110 UrhG). Das Urteil kann öffentlich bekanntgegeben werden, § 111 UrhG.

In der Praxis spielt die Strafverfolgung von Urheberrechtsverletzungen bislang keine besondere Rolle. Deshalb klagen Software-Hersteller und Musikproduzenten, daß ihnen durch Raubkopien jährlich mehr als eine Milliarde Dollar Verluste entstehen (Frankfurt Rundschau vom 15. 9. 1999). Gerichtsverfahren, die mit *zivilrechtlichen Ansprüchen* gegen die Verletzer von Urheberrechten vorgehen, sind weiter verbreitet. Welche rechtlichen Instrumentarien stehen dem Urheber zur Verfügung, um gegen eine Person vorzugehen, die gegen sein Urheberrecht verstößt? Es lassen sich sechs verschiedene zivilrechtliche Möglichkeiten für den Geschädigten unterscheiden. Grundlagennorm ist § 97 UrhG.

- *Beseitigung der Beeinträchtigung*, § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG. Der Inhaber einer Website hat diese mit Musik gestaltet, für die er vom Urheber keine Genehmigung erworben hat. Der Urheber kann nun von dem Verletzer Beseitigung, d. h. Löschen dieser Datei verlangen. Dasselbe Recht steht ihm zu, wenn Raubkopien in Umlauf gebracht worden sind. Für diese Fälle hat der Gesetzgeber noch eine besondere Norm geschaffen. Unrechtmäßig hergestellte CDs, CD-ROMs oder Videos kann der Urheber vernichten oder sich gegen eine angemessene Vergütung aushändigen lassen. Der Beseitigungsanspruch besteht aber nur, wenn die Beeinträchtigung fort dauert. Hat ein Provider nach Mahnung des Urhebers eine Website mit unzulässigem Inhalt gelöscht, dann endet der Beseitigungsanspruch.
- *Unterlassung weiterer Beeinträchtigung*, § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG. Mit der Beseitigung der Beeinträchtigung hat der Urheber keine Garantie dafür, daß der Verletzer nicht erneut das Urheberrecht ohne Genehmigung in Anspruch nimmt. Deshalb gewährt ihm der Gesetzgeber einen eigenen Unterlassungsanspruch. Der Urheber kann im Falle einer Wiederholungsgefahr vom Schädiger verlangen, daß dieser eine erneute Beeinträchtigung unterläßt. Es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Verletzer noch einmal gegen dasselbe Recht verstößt. Wenn es nahe liegt, daß jemand eine Verletzungshandlung begeht, ohne bereits damit begonnen zu haben, kann ebenfalls auf Unterlassung geklagt werden (vorbeugender Unterlassungsanspruch).

- *Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung.* Hat der Urheber das Recht, Beseitigung oder Unterlassung einer Beeinträchtigung oder Schadensersatz zu verlangen, dann kann er die Ansprüche nur dann geltend machen, wenn er über den konkreten Sachstand der Verletzung und eventuell erzielten Gewinn Bescheid weiß. Deshalb wird ihm zur Realisierung dieser Ansprüche auch das Recht auf Auskunftserteilung zugestanden, § 97 Abs. 1 Satz 2 UrhG. Der Verletzte muß sich im Ungewissen über Verletzungshandlung und Gewinn befinden und keine Möglichkeit haben, sich Informationen eigenständig zu verschaffen. Der Auskunftsanspruch gibt das Recht, die Bücher des Verletzers einzusehen. Bei Urheberrechtsverstößen im Internet ist grundsätzlich ein Auskunftsanspruch gegeben, weil der Geschädigte sich anders keine Informationen besorgen kann. Verletzen Gewerbetreibende ein Urheberrecht, kann Rechnungslegung verlangt werden.
- *Schadenersatz,* §§ 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG, 823 Abs. 1 BGB. Schadenersatz kann der Geschädigte dann verlangen, wenn der Schädiger ein absolutes Recht des Urhebers widerrechtlich verletzt. Die schädigende Handlung muß schuldhaft, also vorsätzlich (Wissen und Wollen) oder fahrlässig (sorgfaltswidrig) begangen worden sein. Fahrlässigkeit liegt bereits dann vor, wenn jemand, der ein Nutzungsrecht ausüben will, es versäumt, sich über dessen Existenz kundig zu machen. Für die schuldhafte Verletzung eines Urheberrechts im Internet gelten die Sondervorschriften von § 5 Teledienstegesetz (TDG). Danach haftet der Access-Provider überhaupt nicht (§ 5 Abs. 3 TDG), der Content-Provider nach dem erwähnten Verschuldensmaßstab (§ 5 Abs. 1 TDG) und der Service-Provider nach positiver Kenntnis (nicht nach Kennenmüssen) der rechtswidrigen Inhalte. Der Service-Provider muß aber alle ihm bekannten Inhalte auf urheberrechtliche Verletzungen überprüfen. Er handelt schuldhaft, wenn er rechtsverletzende Inhalte nicht erkennt und sie deshalb nicht sperrt oder löscht. Wer einen Anspruch auf Schadenersatz hat, kann gegenüber dem Schädiger von drei rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen: Zahlung der üblichen Nutzungs- und Lizenzgebühr, des erlangten Gewinns und des dem Schädiger entgangenen Gewinns.
- *Schmerzensgeld,* § 97 Abs. 2 UrhG. Für besondere Gruppen gibt der Gesetzgeber auch einen Anspruch auf Schmerzensgeld: Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Aufgaben, Lichtbildner und ausübende Künstler können vom Verletzer Schmerzensgeld verlangen, wenn der Schädiger schuldhaft gehandelt hat. Allerdings nur dann, wenn ein besonders schwerwiegender Eingriff in die Rechte vorliegt.
- *Abschöpfung der Bereicherung des Schädigers,* § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB. Hat der Schädiger durch die Verletzung eines Rechts des Urhebers etwas erlangt, z. B. eine ersparte Lizenzgebühr, so ist er dem Geschädigten zur Herausgabe verpflichtet. Das, was dem Verletzten zusteht, soll er auch vom Schädiger bekommen.

Vor welchem Gericht kann der in seinen Urheberrechten Verletzte klagen? Gibt es keine besondere Vereinbarung über einen Gerichtsstand, dann gilt als Grundsatz, daß entweder der Wohnsitz des Verletzers, §§ 13, 17 ZPO, oder des Verletzten, § 32 ZPO, ausschlaggebend ist. Der Urheber kann zwischen den beiden Gerichtsständen wählen (Ubiquitätsgrundsatz). Wird das Urheberrecht im Internet verletzt, dann wird der Urheber an seinem Wohnsitz Klage erheben, auch wenn sich der Schädiger in einem anderen Land befindet. Bei Streitwerten bis DM 10. 000,- ist das Amtsgericht, bei solchen über diesem Betrag das Landgericht zuständig, §§ 104 f. UrhG. Von Deutschland aus kann gegen eine sich im Ausland befindende Person oder Institution nur dann auch vollstreckt werden, wenn dies von der ausländischen Rechtsordnung anerkannt wird. Selbst in Europa sind heute Auslandsvollstreckungen noch langwierige Verfahren. Außerhalb Europas gibt es häufig keine gegenseitigen Vereinbarungen über die Vollstreckung von Urteilen. Unter Umständen kann es dann ein-

facher sein, direkt im Ausland gegen einen Schädiger zu klagen. Ob dies freilich erfolgreich ist, hängt vom ausländischen Recht und vielen Unwägbarkeiten ab. Das ist der Grund dafür, daß Rechtsverletzungen im Internet häufig ohne rechtliche Sanktionen bleiben.

471

Fortsetzung und Schluß in Heft 4/2000

- Börner, Fritjof; Heitmann, Stephan; Sengpiel, Markus; Strunk, Günther; Zöllkau, York*, Der Internet Rechtsberater, Köln 1999
Erd, Rainer, OnlineRecht - kompakt. Von der Domain zum Download, Frankfurt/M. 2000 (erscheint demnächst)
Götting, Horst-Peter, Multimedia, Internet und Urheberrecht, Dresden 1998
Härtig, Niko, internetrecht, Köln 1999
Hoeren, Thomas, Rechtsfragen des Internet, Köln 1998
Hoeren, Thomas; Queck, Robert (Hg.), Rechtsfragen der Informationsgesellschaft
Hoeren, Thomas; Sieber, Ulrich, Handbuch Multimedia Recht. München 1998
Koch, Frank. A., Internet-Recht, München-Wien 1998
Köhler, Markus; Arndt, Hans-Wolfgang, Recht des Internet, Heidelberg 1999
Lehmann, Michael (Hg.), Internet- und Multimediarecht (Cyberlaw), Stuttgart 1997
Ricke, Stefan (Hg.), Ratgeber OnlineRecht, Berlin 1998
Schwerdtfeger/Everetz/Kreuzer/Peschel-Mehnert/Poock, Cyberlaw, Wiesbaden 1999
Strömer, Tobias H., Online§Recht. Rechtsfragen im Internet, 2. Auflage, Heidelberg 1999